

SÄ20 Satzung des Landesverbandes

Antragsteller*in: Landesvorstand
Beschlussdatum: 15.07.2022
Tagesordnungspunkt: SO.SÄ Änderung der Landessatzung (2/3-Mehrheit)

Satzungstext

Von Zeile 134 bis 138:

5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Organe Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände entsprechen sinngemäß denen der Kreisverbände vorgeben. Gründung und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Begründung

Oft erreichen die Landesgeschäftsstelle rechtliche Fragen zur Gründung von Ortsverbänden und zu entsprechenden Satzungsregelungen. Die Unsicherheiten und Unklarheiten hängen unter anderem damit zusammen, dass oft Kreisverbände diese Fragen nicht ausreichend oder klar genug für ihren Gebietsverband regeln. Zudem lässt die Regelung der „sinngemäßen Anwendung“ der Satzungsregelungen von Kreisverbände viel Interpretationsspielraum. Diese Satzungsänderung stellt eindeutig fest, dass Kreisverbände in ihren Satzungen regeln müssen ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren Ortsverbände gegründet werden können. Es wird zudem klargestellt, dass sie übergreifende Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände in den Kreissatzungen treffen können – unter Achtung der Autonomie der Ortsverbände.